



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. April 2015

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; textliche Änderung des Zieles 14 (Erweiterung der Zweckbindung) S. 129 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 130 – Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Auestraße 4, 58452 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr S. 130 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Elektrorecyclinganlage der Firma Werkstoff gGmbH WERa Elektrorecycling, Bessemerstraße 80, 44793 Bochum S. 131 – Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Südwestfalenleitung Nr.7 (DN 600) der Open Grid Europe GmbH (OGE) in Nachrodt-Wiblingwerde S. 132 – Bekannt-

machung der 5. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 19. 10. 2000 S. 132

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 135 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 135 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 135 desgl. S. 135 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 136 – desgl. S. 136 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 136 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 136 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 136 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 136 + 137 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 138 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 138

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 138 – desgl. S. 138

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

210. 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; textliche Änderung des Zieles 14 (Erweiterung der Zweckbindung)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 3. 2015
32.1.2.1/11-4.Änd

Die beabsichtigte Regionalplan-Änderung betrifft die textliche Änderung des Zieles 14 des Regionalplanes

Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Durch die textliche Änderung soll am Möbelstandort in Werl-Büderich ausnahmsweise zur Nahversorgung der westlichen Ortsteile der Stadt Werl ein großflächiger Lebensmittelmarkt zulässig sein. Zu dieser Änderung des Regionalplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 und 2 LPIG jedermann Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, sofern keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG ein Screening (überschlägige Prüfung gem. Anlage 2) durchgeführt wurde.

Die Unterlagen zur 4. Änderung des Regionalplanes werden in der Zeit

**vom 27. April 2015 bis zum 27. Juli 2015
(einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Zimmer 131 (Herr Neitzel)
oder

Zimmer 134 (Herr Ludenia)

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache (02931/82-2353
bzw. 02931/82-2307)

Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1 - 3
59494 Soest
Abteilung Bürgerservice
Raum E 020

Montag bis Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache (02921/30-2222).

Die Unterlagen können auch über das Internet eingesehen und heruntergeladen werden.

Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/aenderung_so_hsk/index.php

Anregungen zur 4. Änderung können bis zum 27. 7. 2015 einschließlich auf folgenden Wegen geltend gemacht werden:

auf dem Postweg (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 -Regionalentwicklung-, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg)

per E-Mail (regplan.aenderung@bra.nrw.de)

durch Einreichen oder zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Regionalplanneuaufstellungen und Regionalplanänderungen werden durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Möller

(366)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 129

**211. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 3. 2015
11.B/Schipek

Der Dienstausweis des Gewerbeobersekretärs Stephan Schipek mit der Nr. BRA0068 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(43)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 130

**212. Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke
GmbH, Auestraße 4, 58452 Witten, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Ände-
rung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch
Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von
20 Tonnen oder mehr**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 3. 2015
53-Do-0008/15/3.6.1.1-Ry

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Auestraße 4, 58452 Witten, hat mit Datum vom 2. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr nach Nr. 3.6.1.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

BE 10.1 Hubbalkenofen (Wiedererwärmungsöfen):

- Errichtung und Betrieb eines erdgasbeheizten Hubbalkenofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,6 MW einschließlich erforderlicher Transportvorrichtungen
- Errichtung eines Schornsteines zur Ableitung der Feuerungsabgase des neuen Hubbalkenofens mit einer Höhe von 23 m

BE 10.2 Abschrecklinie:

- Errichtung und Betrieb einer Kühlstrecke mit einer Länge von ca. 40 m inkl. Sinterbrunnen
- Errichtung und Betrieb eines Querschleppers zur vorhandenen Trennanlage

BE 10.3 Wasserwirtschaft:

- Errichtung und Betrieb einer Wasserwirtschaft mit baulicher Hülle, bestehend aus drei Nasskühltürmen einschließlich der Rohrleitungen und Pumpen
- Dosierstation für Inhibitor und Biozid

BE 03 Drehherdöfen:

- Errichtung und Betrieb einer kontinuierlichen Messseinrichtung (quantitative Messung) zur Ermittlung

der Massenkonzentration von Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, in die vorhandene Emissionsquelle Q 20.1

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.6 Spalte 2 (Kennung A) der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen“)

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(252)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 130

213. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Elektrorecyclinganlage der Firma Werkstoff gGmbH WERa Elektrorecycling, Bessemerstraße 80, 44793 Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 4. 2015
52-DO-0135/13-Schz

Auf Antrag der Firma Werkstoff gGmbH WERa Elektrorecycling, Bessemerstraße 80, 44793 Bochum, vom 11. 12. 2013 wurde mit Bescheid vom 27. 3. 2015 (Az: 52-DO-0135/13-Schz) die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG – zur wesentlichen Änderung der Elektrorecyclinganlage (Anlage u. a. gemäß Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) am o. g. Standort, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 1, Flurstücke 102 und 107 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

1. Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für die Behandlung von gefährlichen Abfällen auf 100 t/d
2. Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf 30 t/d
3. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen auf 120 t
4. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen auf 150 t
5. Erweiterung der Betriebszeit auf 7.00 – 22.00 Uhr, werktags (montags bis samstags)
6. Erhöhung der Beschäftigtenanzahl auf 80 Beschäftigte
7. Errichtung und Betrieb von zwei Behandlungsanlagen für TFT-Monitore
8. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen „Entstaubungsanlage“ (vergleichbar eines Industriestaubsaugers Vacuumobil zur Reinigung der Elektro- und Elektronikgeräte von Hausstaub)

9. Dauerbetrieb von drei Pressen für Kunststoff
10. Neuaufteilung der integralen Zwischenlagerflächen
11. Nutzung des Souterraingeschosses der Halle 15 durch die Errichtung von Arbeitsplätzen für die händische Demontage von Elektronikschrott
12. Errichtung und Betrieb einer Anliefer- und Zwischenlagerfläche für Elektroschrott (Wasserundurchlässige Fläche mit angeschlossenem Leichtflüssigkeitsabscheider)
13. Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die Abfallschlüsselnummern 160216, 191202, 191203 und 191204 sowie Verzicht auf die Abfallschlüsselnummer 170204*
14. Erweiterung der Einstufung um folgende Nummern gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:
 - Nr. 8.11.2.2 „V“ Anlage zur sonstigen Behandlung [...] von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag,
 - Nr. 8.12.1.1 „G“ + „E“ Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr,
 - Nr. 8.12.2 „V“ Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr.

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG werden zudem folgende bauliche Maßnahmen beantragt:

15. Nutzungsänderung des Souterraingeschosses der Halle 15
16. Nutzungsänderung der Fläche unterhalb der Halle H4.1 (Pressenhalle mit angegliederter Werkstatt) durch teilweises Schließen des Untergeschosses

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen sowie Auflagen zum Umweltschutz (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz) und zum Arbeitsschutz formuliert.

Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 10. 5. 2014 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 13. 4. 2015 bis einschließlich 27. 4. 2015

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und

bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter Tel.-Nr.: 02931 / 82-5451 und bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. 3. 2015, Az: 52-DO-0135/13-Schz, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERV-VO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag:

Gez. Schweitzer

(533) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 131

214. Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Südwestfalenleitung Nr.7 (DN 600) der Open Grid Europe GmbH (OGE) in Nachrodt-Wiblingwerde

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 3. 2015
64.21.3.3 – 2015 -3

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Sitz in Essen beabsichtigt im Rahmen des Gesamtprojekts von Straßen NRW „Straßenneubau L692 und B236“ die Gasversorgungsleitung „Südwestfalenleitung Nr.7“ (DN 600) auf einer Länge von rd. 420 m in der Trasse der L 692 und auf einer Länge von rd. 200 m in der Trasse der B236 zu erneuern.

Die Gasversorgungsleitung gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für die Neuverlegung der Leitung wird ein Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG durchgeführt.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Lammert

(161) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 132

215. Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 19. 10. 2000

Mit Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 19. 10. 2000 und Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kreuztal vom 9. 11. 2000 sowie mit Beschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 8. 11. 2000 und des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 16. 12. 2014 wurde der Wille kundgetan, die Aufgaben des Trägers einer Förderschule gemeinschaftlich im Rahmen eines Zweckverbandes wahrzunehmen.

Nach § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 2. 2005, (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 6. 2014 (GV. NRW S. 336), und den §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach in der Sitzung am 16. 2. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsnatur

Die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe schließen sich gem. § 78 Abs. 8 SchulG und § 1 GKG zu einem Schulzweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Förderschule wird. Mitglieder des Schulzweckverbandes sind die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe.

- (2) Der Schulzweckverband führt den Namen Schulzweckverband „Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe“ und hat seinen Sitz in Kreuztal.
- (3) Die Förderschule wird mit zwei Standorten, jeweils einer in Kreuztal (Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal) und Bad Laasphe (Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe) betrieben.
- (4) Der Schulzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 Aufgaben

Der Schulzweckverband übernimmt die Aufgaben des Trägers einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache“ für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 4 Schulverbandsversammlung

Der Schulverbandsversammlung gehören fünfzehn Mitglieder an. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder oder den von diesen benannten Beamten oder Angestellten ihrer Kommune (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) sowie weiteren fünf vom Rat der Stadt Kreuztal, zwei vom Rat

der Stadt Hilchenbach und fünf vom Rat der Stadt Bad Laasphe für deren Amtszeit zu bestellenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Schulverbandsversammlung.

- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der lebensältesten Vertreterin/des lebensältesten Vertreters aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Kreuztal benannten Verbandsmitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Bad Laasphe benannten Verbandsmitgliedern und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Hilchenbach benannten Verbandsmitgliedern.

§ 5 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulzweckverband wichtigen Aufgaben und Angelegenheiten der Förderschule. Sie kann die Beschlussfassung über die nachstehenden Aufgaben nicht übertragen:

- a) Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes,
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage,
- c) die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung,
- e) die Aufnahme von Darlehen und solchen Rechtsgeschäften, die dem v. g. gleichkommen,
- f) die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, bzw. Auszahlungen.
- g) Entscheidungen des Schulzweckverbandes in seiner Funktion als Schulträger nach §§ 78 bis 85 Schulgesetz NRW,
- h) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) sofern erforderlich, die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb von Grundstücken oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Schulzweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden,
 - c) Auftragsvergaben,

- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit diese nichtöffentlich zu behandeln sind.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Schulverbandsversammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

- (3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen der Schulverbandsversammlung erreichen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Hilchenbach, eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bad Laasphe und eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Kreuztal.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß § 12 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter, Beigeordneten, Dezernentinnen/Dezernenten oder leitenden Bediensteten der verbandsangehörigen Städte die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher darf nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher nimmt das Recht zur Eilentscheidung im Sinne des § 60 (2) GO NRW wahr. An die Stelle des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedes tritt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Die Regelungen des § 45 GO NRW gelten entsprechend. Die Höhe der Sätze richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kreuztal.

§ 9 Schulbandsverwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden durch die Stadt Kreuztal wahrgenommen.
Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe werden durch die Stadt Bad Laasphe wahrgenommen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Regelungen des Gemeinderechts entsprechend.
- (3) Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kreuztal.

- (4) Die Stadt Hilchenbach zahlt an die Stadt Kreuztal einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der Summe der abrechnungsfähigen Aufwendungen und abrechnungsfähigen investiven Auszahlungen des Schulzweckverbandes bezogen auf den Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal.
- (5) Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 wird von der Stadt Bad Laasphe kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 10 Haushaltssatzung, Verbandsumlage und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Soweit die Aufwendungen des Schulzweckverbandes nicht durch eigene Erträge gedeckt werden können, wird der Fehlbetrag von den Schulverbandsmitgliedern durch Umlage getragen.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese in die Verbandsumlagen in einem der nächsten aufzustellenden Haushaltspläne einzurechnen.
- (4) Im laufenden Haushaltsjahr haben die Schulverbandsgemeinden die Liquidität des Schulzweckverbandes durch vierteljährliche Zahlung von Abschlägen, welche sich am Haushaltsplan orientieren und mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden, sicherzustellen.
- (5) Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden in der Weise umgelegt, dass die Stadt Kreuztal 80 v. H. und die Stadt Hilchenbach 20 v. H., mindestens jedoch in Höhe des Schüleransatzes für Hilchenbacher Förderschüler, der nicht durch eigene direkte Erträge (ohne Umlage) gedeckten Aufwendungen tragen.

Sinkt die Zahl der aus Hilchenbach kommenden Schüler an drei aufeinander folgenden Jahren unter die Quote von 20 v. H., reduziert sich der Umlageschlüssel entsprechend.

Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, werden zu 100 v. H. von der Stadt Bad Laasphe getragen.

- (6) Über den Haushalt sind folgende Bereiche abzuwickeln:

Personalaufwendungen sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur ZVK und Umlagen sowie Beihilfen und Unterstützungen für die an der Kindelsbergschule tätigen, nicht im Landesdienst befindlichen Bediensteten.

Sachaufwendungen sind insbesondere:

- Aufwendungen für Bewirtschaftung des Schulgebäudes,
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Geräte, Ausrüstungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände,
- Fremdleistungen Dritter aller Art oder Leistungen des Baubetriebshofes,
- Aufwendungen im Rahmen der Bauunterhaltung,

- Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial und für die Lernmittelfreiheit,
- Aufwendungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht,
- Gebühren für die Benutzung von Sport-, Turn- und Schwimmbeinrichtungen,
- Aufwendungen für die Schülerunfallversicherung,
- Sonstige sächliche Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher, Porto- und Fernsprechgebühren, Sitzungsgelder, Schülervertretung, etc.

- (7) Sofern die Aufwendungen für die Bauunterhaltung auf mehr als 25 v.H. des Gesamtaufwandes ansteigen, kann auf Antrag eine Aufteilung der Umlagekosten auf bis zu fünf Jahre erfolgen.

§ 11 Vermögen

- (1) Die Stadt Kreuztal stellt dem Schulzweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule für Lernbehinderte am Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal zur Verfügung. Die Stadt Bad Laasphe stellt dem Zweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule am Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, zur Verfügung.

Eine Eigentumsübertragung findet durch die Erweiterung des Schulzweckverbandes nicht statt.

- (2) Notwendige Investitionen im Bereich des unbeweglichen Vermögens nach Erweiterung des Schulzweckverbandes trägt die Stadt Kreuztal für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal und die Stadt Bad Laasphe für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.
- (3) Die Anschaffungen von beweglichem Vermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird über den Haushalt des Schulzweckverbandes abgewickelt. Die im Rahmen des Haushaltsplanes veranschlagten bzw. des Jahresabschlusses ermittelten investiven Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden über die Investitionskostenzuschüsse der drei Schulträger finanziert. Die Stadt Kreuztal trägt 80 v. H. und die Stadt Hilchenbach 20 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal. Die Stadt Bad Laasphe trägt 100 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Westfälischen Rundschau, der Westfalenpost und der Siegener Zeitung vollzogen und nachrichtlich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach mitgeteilt.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes haben die Schulverbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulzweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen. Der zur Verfügung gestellte Bestand im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung bei Bildung des Zweckverbandes findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 14 Aufnahme und Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern, Satzungsänderung

(1) Die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Schulverbandsmitgliedes erfolgt durch Satzungsänderung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem aufzunehmenden bzw. dem ausscheidenden Mitglied und dem Schulzweckverband, der auch den Ausgleich von Vermögensvor- und -nachteilen regelt. Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Schulverbandsversammlung erforderlich.

(2) Der Austritt ist erst nach Ablauf eines Schuljahres mit einer einjährigen Frist möglich. Er ist nur zulässig, wenn die hierfür zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Veränderungen zugestimmt hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. 8. 2015 in Kraft.
Kreuztal, 16. 2. 2015

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Kiß

Vorsitzender der Versammlung

gez. Blümel

Verbandsvorsteherin

(1398) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 132

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

216. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 067 687

Kontonummer: 31 205 107

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 18. 3. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 135

217. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0311 6112 06 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0311 6112 06 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 7. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 28/15

Bochum, 19. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 135

218. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 12. 2014 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE15 4305 0001 0321 0713 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE15 4305 0001 0321 0713 75 wird für kraftlos erklärt.

St 109/14

Bochum, 20. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 135

219. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 12. 2014 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE56 4305 0001 0309 6679 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE56 4305 0001 0309 6679 96 wird für kraftlos erklärt.

V 110/14

Bochum, 20. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 135

220. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 4. 12. 2014 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE77 4305 0001
0334 0825 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0334 0825 18
wird für kraftlos erklärt.

Z 111/14

Bochum, 20. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

221. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 4. 12. 2014 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE57 4305 0001
0311 5894 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0311 5894 51
wird für kraftlos erklärt.

S 112/14

Bochum, 20. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

222. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 548 762, ausgestellt von der
Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber
des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-
te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern-
falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 23. 3. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

223. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 101 094 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 24. 6. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

224. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 104 056 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 23. 6. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

225. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 104 312 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 24. 6. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

226. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 058 146 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 25. 6. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

227. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 510 066 768 ist am 19. 12. 2014 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

**228. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 546 546 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 136

**229. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 529 617 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

**230. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 418 162 780 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

**231. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 543 576 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

**232. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 534 740 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

**233. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 101 136 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

**234. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 533 262 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 137

235. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 623 815, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20. 3. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 138

**236. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 322 419 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23. 3. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 138

E

Sonstige Mitteilungen

400. Auflösung eines Vereins

Die beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter VR 2005 eingetragene Gütegemeinschaft „Torantriebe e.V.“ ist (zum 31. 12. 2015) aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator ist: Jochen Lude, Braike 91, 73230 Kirchheim. (32)

402. Auflösung eines Vereins

Hagen, 18. 3. 2015

Als vertretungsberechtigter Liquidator des im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Hagen, VR-Nr. 2091, eingetragenen Vereins „Förderkreis für die Schlaganfall-Akutstation (Stroke Unit) e.V. Hagen der Kath. Krankenhaus gem. GmbH Hagen im St. Johannes-Hospital Hagen-Boele“ gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Prof. Dr. med. Hubertus Köller, Hospitalstraße 6-10, 58099 Hagen (48)



Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING